

Sattler-Tapezierer- und Portefeuille-Zeitung

Organ des Deutschen Sattler-Tapezierer- u. Portefeuille-Verbandes

Erscheint wöchentlich. Bezugspreis pro Vierteljahr 90 Pfennig.
Bestellung bei allen Postämtern. Mitglieder kostenlos.

Geschäftsstelle: Berlin SO 16, Michaelstr. 11
Fernsprecher: F 7 Jannowitz 2120

Anzeigen die dreifachspalt. Zeitzeile 1 Mt. Aufnahme nur bei vor-
heriger Gebühreneinsendung auf Postk. Nr. 11502. Post-
scheidamt Berlin. Rabatt wird nicht gewährt. Redaktionsschl. Freitag

Wahlen der Belsitzer zum Erweiterten Vorstand.

Baut Bekanntmachung in Nr. 35 unserer Verbandszeitung findet die Hauptwahl in der Zeit vom 23. September bis einschließlich 1. Oktober 1932 statt. Die Verwaltungsstellen erhalten vor dem Wahltermin ein Protokoll zugefandt. Dieses ist sofort nach Beendigung der Wahl auszufüllen und mit sämtlichen abgegebenen Stimmzetteln an die Hauptverwaltung einzufenden. Wahlen, für die keine Stimmzettel und kein Wahlprotokoll vorliegen oder bis zum 5. Oktober nicht eingeliefert werden, finden bei der Stimmentauszahlung keine Berücksichtigung. In Bezirken, in denen nur ein Kandidat aufgestellt ist, ist dieser ohne besondere Wahl gewählt. Als Kandidaten für den Erweiterten Vorstand wurden in den Gauen von den einzelnen Ortsverwaltungsstellen aufgestellt:

1. Ostgau mit Ausnahme der Verwaltungsstelle Berlin und der Verwaltungsstellen, die jenseits des sogenannten Korridors liegen: Hugo Glomb, Görlitz; Max Viebrank, Stettin; Paul Walter, Breslau.
2. Ostgau jenseits des Korridors (Allenstein, Danzig, Elbing, Guttstadt, Königsberg): Hermann Doering, Danzig; Walter Kuhn, Elbing.
3. Nordgau: Paul Riethmann, Hamburg.
4. Mitteldeutscher Gau: Paul Fröbel, Geraberg; Willy Lindner, Zeitz; Emil Bohl, Kassel.
5. Gau Freistaat Sachsen: Friedrich Berthold, Dresden; Christian Franz, Chemnitz (aufgestellt in Beringswalde); Fris Dpiz, Leipzig; Hermann Schulze, Chemnitz (aufgestellt in Chemnitz und Zwidau).
6. Gau Rheinland-Westfalen: Karl Honerkamp, Köln; Wilhelm Kiefert, Düsseldorf; Oskar Frieb, Bielefeld.
7. Gau Bayern: Eugen Mayer, München; Hans Neubauer, Nürnberg.
8. Südmessing ohne Offenbach: Ernst Schindler, Stuttgart.
9. Bezirk Offenbach: Wilhelm Buckpisch, Offenbach; Hans Fehrl, Offenbach.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt durch die Mitglieder in Versammlungen, die den Mitgliedern ausdrücklich mit dem Hinweis auf die stattzufindende Wahl rechtzeitig bekanntgemacht werden müssen.

Die Abstimmung wird mittels Stimmzettel vorgenommen und ist geheim. Die Stimmzettel müssen vor Ausgabe an die Mitglieder mit dem Stempel der Verwaltungsstelle versehen werden. In den Wahlversammlungen sind sämtliche im Kreise aufgestellten Kandidaten vor der Wahl bekanntzumachen. Die Wahl ist vom einzelnen Mitglied persönlich auszuführen. Das Abholen von ausgefüllten Stimmzetteln aus der Wohnung oder aus dem Betriebe ist unzulässig und sind solche Stimmen ungültig. Mitglieder, für deren Ort keine Versammlungsstelle besteht, wählen in eigenen Wahlversammlungen. Das Resultat der Wahl ist der Verwaltungsstelle mitzuteilen, der die Mitglieder angehören sind. Sind nur ein oder zwei Mitglieder am Ort, so können die Stimmzettel im geschlossenen Briefumschlag an die betreffende Ortsverwaltung eingeliefert werden. In den größeren Verwaltungsstellen kann durch Beschluß die Wahl der Beisitzer in Bezirksversammlungen an einem bestimmten Tage und zur gleichen Stunde in den von der Ortsverwaltung genügend bekanntgemachten Wahllokale vorgenommen werden. Betriebe gelten nicht als Wahllokale und müssen die Wahlen unter Aufsicht einer aus je drei Mitgliedern bestehenden Wahlleitung überwacht werden. Der Wähler legitimiert sich durch seinen Mitgliedsausweis oder eine vom Kassierer ausgestellte Legitimation. Der Name des wählenden Mitgliedes ist in eine Liste einzutragen und muß die Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit der Anzahl der Wähler übereinstimmen. In das Mitgliedsbuch ist ein Vermerk der erfolgten Wahl zu machen. An der Abstimmung dürfen nur Mitglieder teilnehmen, die mindestens 18 Wochen dem Verband angehören. Außerdem können Mitglieder, die länger als fünf Wochen mit ihren Beiträgen rückständig sind, nicht wählen noch gewählt werden. Die sich notwendig machenden Stichwahlen finden in der Zeit vom 21. Oktober bis einschließlich 2. November 1932 statt.

Wir bitten um genaue Beachtung dieser Wahlvorschriften und um Einhaltung der Termine.
Der Hauptvorstand.
S. A.: F. Gerhardt.

bildung oder Neubildung der Regierung und der „Tolerierung“ einer neuen Regierung durch die Gewerkschaften. Leipart wiederholte mit Nachdruck die bereits früher abgegebene Erklärung der Bundesleitung, daß an diesen Behauptungen kein Wort wahr sei. Ueber die Stellungnahme der Gewerkschaften zum Freiwilligen Arbeitsdienst sei eine endgültige Verständigung zwischen den nächstinteressierten Organisationen erfolgt, und zwar auf der Grundlage der Richtlinien, welche die letzte Bundesauschüttung beschlüsselt hatten. Darauf sei unter dem Namen „Sozialer Dienst“ eine Arbeitsgemeinschaft der am Freiwilligen Arbeitsdienst interessierten Spitzenorganisationen der Arbeiterbewegung ins Leben gerufen worden. Die Bundesleitung hat sich ständig mit allen Plänen zur Arbeitsbeschaffung, die in der Öffentlichkeit auftauchen oder auf dem Verhandlungswege an sie herangetragen wurden, auseinandergesetzt. Im Hinblick auf die bevorstehende Verwaltungsratsitzung des IAW, verlangt der ADGB, von dem Vertreter der deutschen Regierung im Verwaltungsrat, daß er sich tatkräftig für ein internationales Abkommen zur Einführung der 40-Stunden-Woche einsetzt. Schlüsse berichtet über eine Vorprache beim preussischen Innenminister wegen der auch durch die Presse bekanntgewordenen Veranlassung von Nachforschungen über die Organisation des Reichsbanners und der Hammerschaften. Gegen dieses Verfahren hat die Bundesleitung in der Unterredung mit Minister Bracht Einspruch erhoben. Eggert gibt einen Ueberblick über den Papen-Plan und seine Tendenzen. Der Plan der Regierung beruht auf der Annahme einer bald zu erwartenden weltwirtschaftlichen Besserung. Diese Annahme ist bisher nicht durch unabweisbare, deutlich sichtbare Tatsachen begründet. Der Plan geht ferner davon aus, daß große Arbeitsmöglichkeiten am Produktionsapparat der deutschen Wirtschaft, große Mengen Reparaturen usw. vorhanden seien. Diese Annahme sei erst recht unzutreffend. Der Produktionsapparat überlebe bei weitem die Konjunkturmöglichkeit in der Gegenwart. Er sei sogar in dem Konjunkturjahre 1929 nur zu 75 Proz. ausgenutzt worden. Die mangelnde Beschäftigung beruht auf dem Mangel an innerem und äußerem Absatz. Der Papen-Plan geht einen Weg, der demjenigen unseres Arbeitsbeschaffungsplanes genau entgegengesetzt ist.

Der antisozialistische Arbeitsbeschaffungsplan der Regierung Papen will die Kräfte des privaten Unternehmertums entfesseln und die dem Arbeiter gegenüber weitestgehende Willkür gewährleisten. Eggert bespricht eingehend das System der Steueranrechnungsscheine. Nach Lage der Dinge sei anzunehmen, daß die Steueranrechnungsscheine in weitem Ausmaße zur Zahlung der Steuern verwendet werden. In welchem Umfange dabei Arbeitsbeschaffung herbeigeführt werden soll, bleibe das Geheimnis der Reichsregierung. Der deutsche Produktionsindex zeige 54 Proz. gegenüber der Produktion von 1928. Und bei dieser Lastfalle wolle die Regierung den Ausbau des Produktionsapparates finanzieren, der heute nur zur Hälfte genützt wird. Dieser Plan müsse von den Gewerkschaften bekämpft werden. Spliedt berichtet über die Besprechungen von Bundesvertretern mit dem Reichsarbeitsminister am 8. September. Wenn der sozialpolitische und tarifpolitische Teil der Verordnung zur Durchführung käme, so würde sich eine Anzahl von Mißbräuchen herausstellen, und die Wachsamkeit und Geschlossenheit der Arbeiter in den Betrieben müsse größer sein denn je zuvor.

Die freien Gewerkschaften geschlossen gegen Papen-Verordnung.

Am 9. September versammelte sich in Berlin der Bundesausschuß des ADGB. Leipart eröffnete die Beratungen mit einem Hinweis auf die Bedeutung der Stunde und der Aufgabe dieser Tagung. Im Wahlkampfe habe die Arbeiterbewegung sich trefflich behauptet. Aber die Kämpfe sind mit der Wahlbewegung nicht abgeschlossen. Die Ereignisse überstürzten sich, täglich stehen die Gewerkschaften vor neuen Aufgaben. Die vorrangigste Pflicht aller tätigen Menschen in der Bewegung sei es, die Einheit der Organisationen unter allen Umständen gegen alle Angriffe und Gefahren sicherzustellen. Unter diesem Gesichtspunkt sei die taktische Haltung der Gewerkschaftsbewegung in jeder Etappe, die sie zurückzulegen habe, zu bestimmen. Gegenwärtig gebe eine vielfach lächerliche Soldatenplänkerei dem öffentlichen Leben weithin das Gepräge. Sie werde zwar vom Auslande oft

malts in ihrer Bedeutung überschätzt, aber ihre bürgerkriegsähnlichen Auswirkungen schädigen doch das nationale Ansehen Deutschlands in der Welt. Gegenüber gewissen Erscheinungen der internationalen Politik, die auf eine Zulassung der nationalen Gegenstände hindeuten, erkläre er, Leipart, daß die deutsche Arbeiterbewegung an der Parole festhalte: Nie wieder Krieg! Die deutschen Gewerkschaften bekämpfen alle Aufrüstungsbestrebungen. Sie fordern die Abrüstung, aber sie treten im Inlande wie durch ihre internationalen Beziehungen ein für das Recht Deutschlands auf volle Gleichberechtigung neben allen anderen Nationen. Im weiteren Verlauf seines Berichts ging Leipart ein auf Gerüchte und Behauptungen, nach denen zwischen den Gewerkschaften einerseits und Abgeordneten der Nationalsozialisten sowie Mitgliedern des Reichskabinetts andererseits Verhandlungen stattgefunden hätten mit dem Ziel einer Um-

Der antisozialistische Arbeitsbeschaffungsplan der Regierung Papen will die Kräfte des privaten Unternehmertums entfesseln und die dem Arbeiter gegenüber weitestgehende Willkür gewährleisten. Eggert bespricht eingehend das System der Steueranrechnungsscheine. Nach Lage der Dinge sei anzunehmen, daß die Steueranrechnungsscheine in weitem Ausmaße zur Zahlung der Steuern verwendet werden. In welchem Umfange dabei Arbeitsbeschaffung herbeigeführt werden soll, bleibe das Geheimnis der Reichsregierung. Der deutsche Produktionsindex zeige 54 Proz. gegenüber der Produktion von 1928. Und bei dieser Lastfalle wolle die Regierung den Ausbau des Produktionsapparates finanzieren, der heute nur zur Hälfte genützt wird. Dieser Plan müsse von den Gewerkschaften bekämpft werden. Spliedt berichtet über die Besprechungen von Bundesvertretern mit dem Reichsarbeitsminister am 8. September. Wenn der sozialpolitische und tarifpolitische Teil der Verordnung zur Durchführung käme, so würde sich eine Anzahl von Mißbräuchen herausstellen, und die Wachsamkeit und Geschlossenheit der Arbeiter in den Betrieben müsse größer sein denn je zuvor.

Womöglich noch schlimmer als der erste sei der zweite Teil der Verordnung, der die Senkung des Tariflohnes im „gefährdeten Betrieben“ gestattet. Es sei keine Frage, daß dieser Weg von den Gewerkschaften auf das entschiedenste abgelehnt werden muß. Dem Minister wurde kein Zweifel darüber gelassen, daß

die Arbeiterchaft alle Wege beschreiten werde, um den sozialpolitischen Teil der Verordnung, insbesondere den Eingriff in den Tariflohn, zu Fall zu bringen.

Arbeitsrecht und Notverordnung

behandelte Clemens Körpel, der Arbeitsrechtler des Bundesvorstandes. Die Notverordnung der Regierung von Kapen unterscheidet sich von den Notverordnungen des Kabinetts Brünning grundsätzlich dadurch, daß diese im Rahmen der Verfassung zwar eine andere Vertrags erfüllung vorschrieben, aber die feste Vertragsgrundlage nicht antasteten, während die neue Notverordnung die Vertragsgrundlage die neue Notverordnung die Vertragsgrundlage der Tarifverträge nicht mehr ihrem Inhalte nach gelten, können sie auch nicht den Wirtschaftskrisen sichern, und wenn die Vertragsstreue als solche befeitigt worden ist, können die Gewerkschaftsmitglieder unmöglich noch ein Verständnis für die Friedens- und Durchführungspflicht haben. Es ist eine ganz neue Sachlage eingetreten, nämlich der Zustand völliger Auflösung aller Vertragsgrundzüge.

Die Befestigung der Unabdingbarkeit hält Körpel für verfassungswidrig. Er legt dar, daß er sich in dieser Auffassung in Übereinstimmung befindet mit den Unversitätsprofessoren Einzheimler, Ripperden und Derich. Es würden also Arbeiter, denen vom Tariflohn Abzüge gemacht werden, den vollen Tariflohn einklagen können. Eine solche Klage würde zugleich zur Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen der Notverordnung führen. Eine derartige Klage kann weiterhin aber auch auf eine

Ueberschreitung der der Reichsregierung übertragenen Befugnisse

geführt werden. Der § 1 des zweiten Teils der neuen Notverordnung, der sich mit den sozialpolitischen Maßnahmen beschäftigt, gibt der Reichsregierung das Recht, die sozialen Einrichtungen zu vereinfachen und zu verbilligen. Ein Eingriff in die Unabdingbarkeit der Tariflöhne kann aber unmöglich unter diese Begriffe fallen, denn sie ist keine Vereinfachung und Verbilligung einer sozialen Einrichtung, sondern ein soziales Recht. Soziales Recht kann man aber nicht vereinfachen und verbilligen, sondern nur ganz oder teilweise aufheben. Dies letztere ist aber durch die Notverordnung der Reichsregierung tatsächlich nicht zugebilligt worden.

Im Gegensatz zur Notverordnung vom 8. Dezember 1931, durch welche die Tarifparteien verpflichtet wurden, die Löhne zu kürzen, ist diesmal dem Arbeitgeber nur das Recht zur Kürzung zugesprochen worden. In der Notverordnung besteht nach § 1 die „Berechtigung“, nach § 7 die „Ermächtigung“ zur Kürzung der Löhne. Der Arbeitgeber kann also die Löhne kürzen, er muß es aber

nicht. Eine etwa mit der Gewerkschaft getroffene Vereinbarung, daß kein Abzug vorzunehmen ist, würde den Arbeitgeber binden. Der Arbeitgeber hat auch nur ein einmaliges Recht zur einseitigen Kürzung, es sei denn, daß neue Verhältnisse eintreten, durch die er das Recht zur einmaligen Kürzung von neuem erwerben würde. Zahl der Arbeitgeber ausdrücklich oder stillschweigend die bisherigen Löhne weiter, obwohl die Voraussetzungen nach der Notverordnung zur Inanspruchnahme des Rechts auf Lohnkürzung vorliegen, oder nimmt er nur einen teilweisen Abzug vor, so tritt eine Verletzung des Rechts ein. In der Ausführungsverordnung wird ausnahmslos von den

„jeweiligen tarifvertraglichen Lohnsätzen“

gesprochen. Was es damit auf sich hat, erläuterte Körpel an folgenden Beispielen: Beträgt der Tariflohn 80 Pf., der im Betrieb tatsächlich zu zahlende Lohn aber 100 Pf., so sind 20 Pf. davon übertariflicher Lohn. Bei der Berechnung eines Abzugs von 10 Proz. darf also nur von 80 Pf. abgezogen werden, so daß der Abzug 8 Pf. beträgt. Es verbleiben somit 72 Pf. an Tariflohn, zu denen 20 Pf. übertariflicher Lohn treten. Der neue Lohn ergibt mithin 92 Pf. gegen 100 Pf. des früheren Lohnes.

Auf die Akkordlöhne hat die Ermächtigung keinen unmittelbaren Einfluß. Denn da fast alle Tarifverträge nur bestimmen, daß bei Akkordarbeit 15 oder 20 oder 25 Proz. Mehrverdienst zu garantieren ist, kann sich nur die Akkordbasis ermäßigen. Beträgt also der Tariflohn 80 Pf. und sinkt er nach dem Abzug von 10 Proz. auf 72 Pf., dann hat der Arbeitgeber nur das Recht, den garantierten Akkordverdienst nunmehr auf 72 Pf. aufzubauen. Tatsächliche Kürzung des Akkordverdienstes wären nur durch Änderung der Arbeitsverhältnisse möglich. Will der Arbeitgeber übertarifliche Löhne oder tatsächliche Akkordverdienste abbauen, wagt er sich aber die Befugnis hierfür einzugehen, und speert der Arbeitgeber deshalb aus,

so kann die Gewerkschaft die Ausgesperrten unterstützen,

weil es sich um einen reinen Abwehrkampf handelt. Das Reichsgericht hat in solchen Fällen wiederholt in diesem Sinne entschieden.

Die Berechtigung der Arbeitgeber zur Lohnherabsetzung und die Ermächtigung des Schlichters hierzu auf Grund der Notverordnung hat in keinem Falle tarifliche Wirkung. Sie wird nicht Inhalt der Tarifverträge. Die Notverordnung verpflichtet nicht die Tarifparteien zur Tariflohnherabsetzung, sondern sie berechtigt oder ermächtigt nur den Arbeitgeber dazu.

Keine gewerkschaftliche Organisation ist daher bei solchen Maßnahmen an die Friedens- und Durchführungspflicht gebunden.

Jede Gewerkschaft hat es nur mit dem Arbeitgeberverband oder mit dem Arbeitgeber als Tarifpartei zu tun. Jede Gewerkschaft kann vom Arbeitgeberverband oder vom Arbeitgeber als Tarifpartei Zahlung der Tariflöhne verlangen. Das schuldrechtliche Verhältnis der Tarifparteien, wie es schon immer bestanden hat, ist durch die Verordnung nicht geändert. Geändert wurde nur die normative Wirkung der Tarifverträge. Es bleibt dabei, daß die Gewerkschaft auf die Durchführung des

Tarifvertrages in vollem Umfange dringen kann.

Wie in der Vorkriegszeit die Organisation in der Lage war, in einem solchen Falle den Arbeitgeber zu befreien, ohne Tarifbruch zu begehen, so kann sie es im gleichen Falle auch jetzt tun.

Auf diese Feststellung legte Körpel entscheidenden Wert. Rechtlich und verfassungsmäßig führen wir unseren Kampf zur Erhaltung der Arbeiterrechte. Und die Abwehr der ungesetzlichen Eingriffe der Notverordnung in die infolge der Krise ohnehin stark verflämerte Lebenshaltung der Arbeiterchaft ist nur möglich durch ein wagemütiges und entschlossenes Austreten der gewerkschaftlichen Mitgliederschaft.

In der anschließenden Aussprache, die Leipart mit einigen Erläuterungen über die tatsächliche Lage der Gewerkschaften, die er nicht ungünstig beurteilt, eröffnete, wurde die Erörterung der rechtlichen und tatsächlichen Wirkungen der Notverordnung auf Grund der vorgelegten Referate fortgesetzt und bis in die Einzelheiten hinein verfolgt.

Leipart sagte das Ergebnis der Beratungen zusammen. Es wird jetzt eine der Aufgaben der Gewerkschaftsbewegung sein, gegenüber dem neugeschaffenen Recht ihre Rechtsauffassung in der Deffentlichkeit mit überzeugender Wirkung zu vertreten. Trotz der verschiedenartigen Lage in den einzelnen Berufen haben alle Gewerkschaften das gemeinsame Interesse, gegen die unpolitischen Auswirkungen der Notverordnung scharfsten Widerstand zu leisten. Den Bemerkungen über Wert und Unwert der Tarifverträge in der gegenwärtigen Lage, die in der Debatte gefallen waren, fügte Leipart hinzu, daß auch das Schlichtungswesen in seiner heutigen Form keinen Wert immer mehr verliert, es mehr die Staatsgewalt dazu übergeht, es nur noch als Mittel zur Behinderung der Gewerkschaften zu handhaben.

Wir wiederholen, fuhr Leipart fort, daß nach unserer Auffassung, die sich auf Erfahrungen der letzten Jahre stützt, der weitere Lohnabbau die von der Regierung erwartete Wirkung ihrer Maßnahmen, die Anfurbelegung der Wirtschaft, durchkreuzen wird.

Wir erklären unseren entschiedenen Protest und unseren Willen zum energischen Widerstand gegen den geplanten Lohnabbau und gegen die Durchbrechung der Unabdingbarkeit der Tarifverträge.

Diese Durchbrechung der Unabdingbarkeit hebt den Sinn der Tarifverträge auf. Die Gewerkschaften sind im besonderen Gegner dieser Maßnahmen, weil die Tarifverträge die tiefste Grenze der Entlohnung, den Schutz der Lebenshaltung der Arbeiterchaft nach unten festsetzen. Dieser Schutz entfällt durch die Bestimmungen der Notverordnung. Damit werden die Tarifverträge für die Arbeiterchaft wertlos. Damit verliert die Arbeiterchaft das Interesse an ihnen. Und damit schwindet auch das Interesse der Gewerkschaften an der tariflichen Regelung. Aus dieser Erkenntnis werden die Verbände im einzelnen ihre Konsequenzen ziehen. Leipart schloß die Sitzung mit der Feststellung, daß diese von ihm gezogenen Folgerungen aus dem Verlauf der Beratungen die ungeteilte einmütige Zustimmung des Bundesausschusses gefunden habe.

600 Jahre Wiener Lederveren.

Ein Rundgang durch die historische Ausstellung.

Die großen Erwartungen, die man an die geschichtliche Lederveren-Ausstellung in Wien geknüpft hat, sind nicht enttäuscht worden. Die Ausstellung war in einer der großen Hallen des Messpalastes untergebracht, wo sie sehr wirkungsvoll zur Geltung kam, und gab an Hand prächtiger Einzelstücke — viele davon waren Unikate und Weltbewunderungswürdigen — einen Aufriß der kunstgeschichtlichen Entwicklung der Wiener Lederverarbeitung. Es wurde wohl noch selten, vielleicht noch niemals, die Geschichte dieses wichtigen Gewerbes in einer so reichen und vielseitigen musealen Uebersicht vorgeführt. Das gab dieser, an die Wiener Messe angegliederten Jubiläumsausstellung eine weit über die unmittelbare interessierten Kreise hinausgreifende Bedeutung.

Das eindrucksvollste Brunkstück der Ausstellung war ohne Zweifel das mexikanische Keitzzeug (1866), ein Geschenk des Kaisers Maximilian von Mexiko an seinen Bruder, Kaiser Franz Josef von Oesterreich, das Werk eines nach Mexiko ausgewanderten Wiener Sattlermeisters, Reithohle und Schabrade aus langhaarigem schwarzem Affenfell, die helle Sattellin in prächtiger Lederpressung, der hohe mexikanische Sattel mit Hundsfeder überzogen, die Steigbügel mit prunkvoller überreicher Reifeschmückerei in Silber, dazu Keitpeitsche, Sporen und Laßjo. Unter den Galapferbegehirtren fiel ein Schlittengehirt auf, mit grünem Samt überzogen, pompös vergoldet (beim Wiener Kongreß 1815 zu den „Karusellsfahrten“ der Monarchen verwendet), ferner das Galapferhirt des Fürsten Kaunitz aus dunkelrotem Leder mit vergoldeten Bronzebeschlägen, dann das

Gehirt zu einem Achterzug des Kaisers Franz Josef aus schwarzem Leder, reich vergoldet.

Reizende kleine Damenlederbeutel aus dem 16. Jahrhundert, in gefälliger Form und mit Bügeln, sind ohne weiteres als Vorläufer der modernen Damenhandtasche erkennbar. Faltenhäubchen zur Blenbung des Bogels vor der Reiherbeize, Jagdbesteckscheiden, Jagdbeluis, Pulverhörner und Pulverflaschen aus geschlittenem, getriebenen und gepreßtem Leder zeigen wertvolle Ornamente der Renaissancekunst. Die Ausstellung von Koffern beginnt mit einem wunderbar gearbeiteten Holzstöfferchen aus dem 15. Jahrhundert, dessen geschntener, getriebener und bemalter Lederüberzug reichste Ausschmückung durch Figuren und Ornamente aufweist. Wahrhaft entzückend wirkt ein „Minnelästchen“ mit seiner Fülle an Beständen. Ein mächtiges Stück ist der Bagagekoffer des Feldzeugmeisters Johann Freiherr von Hiller (1748 bis 1819), Holz mit Leder überzogen, zum Teil unter Verwendung älterer Bucheinbände, über und über mit Ornamenten aus Messinblech beschlagen, deren Mittelpunkt ein gewaltiger Doppeladler bildet. Von Wagentoffern aus dem 18. Jahrhundert bis zu lebernen Handkoffern und Rohrplattentoffern bekannter Persönlichkeiten der Zeit vor 1900 reicht die historische Uebersicht der neueren Reifereitartikel. Dazu kommen Kurierroschen, Altentaschen und Wappen von historischer Bedeutung, Biedermeiertaschen, geschmackvolle edle Portefeuilles, Futterale für Reifebesteck usw. Gepreßte, vergoldete, versilberte und bemalte Ledertapeten aus dem 16. bis 18. Jahrhundert zeugen von außerordentlicher kunstgewerblicher Fertigkeit. Glanzstücke dieses Teils der Ausstellung sind die großen ledernen Bildtapeten mit historischen Darstellungen nach Antonio Tempesta. Die lakrale Kunst ist durch farbenfrohe leberne Mess-

gemänder, Ciboriumbehälter usw. und durch das berühmte mannhohle Ledertui zum Reifquarium des heiligen Kreuzes der Zisterzienserabtei heiligentreu eindrucksvoll vertreten. Unter den beteiligten Privat-Sammlungen steht wohl die des Wiener Malers Karl Holliger mit ihren Unikaten alter militärischer Leder-ausrüstungen an erster Stelle. Die zahlreichen Ehrenurkunden, meist aus dem Besitz der Stadt Wien, sind von hohem geschichtlichen und kunstgewerblichen Reiz.

Das Innungs- und Genossenschaftswesen der Tschener, Rierner und Buchbinder ist mit schönen Zunft-laden, Innungsstrußen, Innungshumpen und Fahnen vertreten. Von größtem gewerbe-geschichtlichen Interesse sind die ausgestellten Dokumente, beispielsweise ein von der Kaiserin Maria Theresia unterfertigter Erlaß betreffend die behördliche Förderung der inländischen Lederverzeugung und des heimischen Leder-gewerbes überhaupt — man kann dieses Schriftstück als den Taufschein der staatlichen Gewerbe-förderung in Oesterreich bezeichnen — oder ein von Kaiser Josef II. unterfertigter Erlaß, der einen Wiener Gerber ermächtigt, alle nur tunlichen Mittel zur Entdeckung des Geheimnisses der echten „Fabrification des Moskawiter Zuchten“ anzuwenden und ihm Kostenersatz und Vorkauf zu leisten.

Das Gewerbe-förderungsinstitut der Wiener Handelskammer hat sich durch die Veranstaltung dieser Ausstellung ein besonderes Verdienst erworben. Die Wahl des Materials war geradezu meisterhaft. Der sachliche Beurteiler darf aber nicht unterlassen, dem warmen Lob auch einige Worte tadelnder Kritik hinzuzufügen. Der Wert der geschichtlichen Uebersicht des Gewerbes wurde durch die ganz wahllose Ausstellung aufs ärgste beeinträchtigt. Die Gegenstände waren weder Stofflich noch chronologisch geordnet. Dr. F. W.

Betrieb und Wirtschaft

Das drohende Kontingentsystem.

In dem Moment, wo in Frankreich das Kontingentsystem — die Festsetzung von Höchstmengen für bestimmte Waren, deren Einfuhr gestattet ist — nach einmütigem Urteil fehschlug und dessen Aufbau beschloffen wurde, soll in Deutschland zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Interessen das Kontingentsystem eingeführt werden. Ueber die Schäden des brutalen Eingriffs in den Handelsverkehr, den das Kontingentsystem darstellt, lesen wir einen aufschlußreichen Bericht im „Deutschen Volkswirt“, von dessen Pariser Berichterstatter Dr. Kaselline: Ursprünglich wurden die Kontingente von den staatlichen Verwaltungsorganen festgesetzt, die aber schwere Fehler machten, da sie die Marktlage nicht kannten. Uebertrag man aber, so heißt es im Bericht, die Festsetzung der Kontingente den intereffierten Konturrenzindustrien, so erfolgte deren Einigung meist auf dem Rücken des Konsumenten. Die Verteilung der Kontingente machte gleichfalls die größten Schwierigkeiten. Siehe man ein Gesamtkontingent fest, so entstand gleich nach Erlaß ein Wettlauf zu den Grenzen, in dem nicht der beste und billigste Produzent, sondern der nächstgelegene den Preis davontrug. Riesige Mengen von Waren kamen an der Grenze an und mußten umkehren, weil das Kontingent bereits erschöpft war. Wenig haltbare Waren verbarben. Am schlimmsten war aber vielleicht die Korruption der französischen Verwaltung, der die Kontingentierungen eine außerordentliche Machtfülle gegenüber den Importeuren in die Hand gelegt hatten. Ueberließ man aber nun die Kontingentverteilung den ausländischen Importeuren, die zu diesem Zwecke Syndikate bildeten, so schaltete man die Konturrenz auf dem französischen Markt aus und schuf Monopolgewinne. Außer diesen Mißbräuchen hat das Kontingentsystem, wie jede protektionistische Maßnahme, eine Reaktion des Auslandes hervorgerufen. Sie war besonders heftig, weil die Eingriffe in den Warenhandel weit tiefer gingen, als bei einer Zoll-erhöhung. Frankreich ist in den letzten Monaten in Konflikte mit ziemlich allen Einfuhrstaaten gekommen. England drohte erhöhte Zölle für französische Waren an. Amerika erzwang unter der Drohung einer 50prozentigen Sonderzoll für französische Waren neue Handelsverhandlungen, Italien begann einen Kontingentskrieg, Belgien erließ Einfuhrsperrn gegen französische Waren, Deutschland beschränkte aus „sanitären Gründen“ die französische Einfuhr usw. usw. Frankreich mußte, um den drohenden Gegenmaßnahmen zu entgehen, die seinen Handel nach einzelnen Ländern ruiniert hätten, Zugeständnisse machen. Die Handelsbeziehungen Frankreichs zu dem Auslande wurden immer verwickelter und unübersichtlicher. Ein Beispiel dieser planlosen Handelspolitik war die Herabsetzung der Importsteuer für belgische Waren von 4 auf 2 Proz., was heftige Proteste der benachteiligten anderen Staaten hervorrief.

Fallobst in Nachbars Garten.

In den Gärten, Obstplantagen usw. überall herrscht jetzt reger Erntebetrieb. Mancher Besitzer solcher Anlagen hegt berechtigterweise den frommen Wunsch, seine „Sorgenkinder“ möglichst alle nach Hause zu bekommen. Dies verwirklicht sich aber nicht immer; denn es haben gewisse Personen unter Umständen sogar einen gesetzlich garantierten Anteil am Fallobst. Die Frage nach dem Eigentumsrecht am Fallobst wird heutzutage also zur Zeit der Ernte, wieder unzählige Male praktisch. Für die richtige Eigentumsziehung der Kinder in diesem Punkte sind daher die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, wie nachstehender Vorfal zeigte, besonders wichtig!

Anlässlich eines Besuches bei einer befreundeten Familie erlebte ich kürzlich folgendes: Der kleine Bub der Familie kommt lustig vom Garten ins Zimmer gelungnen, einen prachtvoll rotbackigen Apfel in den Zähnen.

„Aber Bubi, wie kannst du nur des Nachbars Apfel essen! Schäm dich! Du wirst doch nicht stehlen wollen?“ ruft ihm die Mutter mit weißer Erziehungsabsicht zu.

„Der Apfel lag doch in unserem Garten und ist meinem Schaufelpferd auf den Kopf gefallen! Ich kann doch auch nichts dafür, wohin die Äpfelchen rollen“, meinte glücktrahlend der kleine Junge.

„Siehst du, er ist also vom Baum des Nachbarn heruntergefallen und gehört uns deshalb nicht. Das habe ich dir früher auch schon so oft gesagt!“ entgegnete erregt die Mutter und wollte strafend eingreifen.

Ich bemerkte hierzu, daß der kleine Junge ganz recht habe und daß seine Handlung durchaus nicht mit dem Gesetz in Konflikt geraten sei. Ein anderer hinzugekommener Nachbar bestätigte die Richtigkeit meiner Angaben und meinte noch, die Mutter hätte den Jungen nur ruhig auch die andern Falläpfel auf der Gartenfläche holen lassen sollen; denn dies sei doch ihr gesetzliches Recht, das ihr und dem Jungen doch niemand verwehren könne.

Wir erörterten hierauf die Angelegenheit etwas näher und stellten folgendes fest: Es ist selbstverständlich, daß die Wegnahme von Früchten aus Nachbars Garten Diebstahl bzw. Mundraub ist. In gewissen Fällen können jedoch die Früchte aus Nachbars Garten genommen werden, ohne daß eine strafbare Handlung vorliegt, weil das Gesetz dies ausdrücklich gestattet, und zwar zum Beispiel: Wenn in Meiers Garten ein Baum oder Strauch steht, dessen Früchte, sei es durch Wind, Reife oder aus einem sonstigen Grunde auf das Nachbargrundstück von Schmidt fallen, so kann Schmidt die auf sein Grundstück gefallenen Früchte an sich nehmen und für sich verwenden, allerdings nur dann, wenn er seinerseits nichts dazu getan hat, daß die Früchte auf sein Grundstück hinfallen.

Er darf also dem Zufall oder der Natur nicht künstlich nachhelfen.

indem er etwa an dem Baum rüttelt oder mit Steinen nach den Früchten wirft usw., da er sich sonst strafbar und schadenverursachend machen würde. Unehrlich handelt andererseits auch wiederum der Sammler des von seinen Bäumen gefallenen Obstes, das auf fremdem Grundstück liegt. Außer über die Früchte eines Baumes enthält das Gesetz auch Bestimmungen über Wurzel und Zweige. Wurzeln eines Baumes oder Strauches, die von Meiers Grundstück in Schmidts Grundstück eindringen, kann Schmidt abschneiden und behalten; aber auch erst dann, wenn er dem Meier eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Frist ergebnislos verstrichen ist.

Solange Früchte an den Zweigen hängen, kann Schmidt nicht etwa eigenmächtig, weil die Zweige herüberhängen, sich der Früchte bemächtigen. Er kann dies nur dann, wenn die Früchte abgefallen sind. Dagegen kann Meier von seinen zu Schmidt herüberhängenden Zweigen die Früchte ablesen und behalten. Er muß dies nur geschickt tun, und zwar von seinem Grundstück aus, weil Schmidt ihm das Betreten seines Grundstücks zum Abschneiden der Früchte nicht zu gestatten braucht. Zweckmäßigerweise könnte sich Meier hierbei zum Beispiel eines Obstpflickers bedienen. Das Fallobst hingegen fällt also regelmäßig dem Nachbar in den Schoß als eine ihm von Gesetzes wegen zugesprochene Beute. (Vgl. § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)

Die bisher gestreiften Vorschriften gelten aber nicht, wenn das Nachbargrundstück in öffentlichem Gebrauche steht. Wenn also Birnen, Äpfel, Pflaumen, Kirichen und dergleichen zum Beispiel auf eine öffentliche Straße fallen, dann geht dem Be-

sitzer der Bäume sein Eigentumsrecht an den Früchten nicht verloren. Wer also solches Fallobst an sich nimmt, läuft Gefahr, wegen Diebstahls oder Mundraubs bestraft zu werden. Für die eine oder andere der beiden Straftaten ist meistens die Menge des entwendeten Gutes maßgebend. Mundraub wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft geahndet. (Vgl. § 370 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches.) Er liegt nur dann beispielsweise vor, wenn eine geringe Menge Obst zum alsbaldigen Verbrauch entwendet wurde.

Rechtsmittel in der Krankenversicherung.

Durch die verschiedenen Notverordnungen der jüngsten Zeit haben auch die Bestimmungen über das Verfahren um die Leistungen in der Krankenversicherung mancherlei Änderungen erfahren. Es erscheint im Interesse der Versicherten notwendig, hierauf einmal zusammenhängend einzugehen.

Nach wie vor werden die Leistungen der Krankenversicherung — im Gegensatz zu denen der Unfallversicherung — nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder auch mündlich bei der Kasse zu stellen, der der Antragsberechtigte angehört. Ueber die Gewährung oder völlige oder teilweise Ablehnung des Antrages entscheidet der Kassenvorstand. (Die Angelegten der Kasse sind nur Beauftragte des Kassenvorstandes.) Bei Streit über die Leistung ist das Versicherungsamt (Spruchauschuß) anzurufen. Dies kann ebenfalls mündlich oder schriftlich geschehen. Zuständig ist dabei das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist. Der Vorsitzende des Versicherungsamtes kann in allen Fällen eine sogenannte Vorentscheidung fällen. Erkennt der Versicherte diese Vorentscheidung nicht an, so kann er Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. Diese mündliche Verhandlung vor dem Spruchauschuß ist öffentlich. In verschiedenen — im Gesetz einzeln aufgeführten Fällen — entscheidet der Vorsitzende auch in diesen Verhandlungen allein, sonst müssen die üblichen Beisitzer zugezogen werden. Gegen das Urteil des Versicherungsamtes oder auch schon gegen die Vorentscheidung des Vorsitzenden des Versicherungsamtes kann der Versicherte das Oberversicherungsamt anrufen. Zuständig ist hier das Oberversicherungsamt, zu dessen Bezirk das Versicherungsamt gehört. Früher war gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamtes (von Ausnahmefällen abgesehen) noch ein weiteres Rechtsmittel beim Reichsversicherungsamt oder einem der bestehenden Landesversicherungsämter möglich. Dies ist jetzt weggefallen. Nach den Bestimmungen der Notverordnung vom 26. Juli 1930 entscheidet in Streitfragen aus der Krankenversicherung das Oberversicherungsamt endgültig. Hierdurch ist die Möglichkeit des Versicherten, sein Recht zu suchen, sehr eingeschränkt worden. Es ist dies um so betrüblicher, als ja die Rechtsprechung gerade in der Sozialversicherung recht verwickelt ist und die Oberversicherungsämter als immerhin untergeordnete Instanzen nicht selten Fehlurteile fällen und auch schon gefällt haben. Für die Versicherten ist hier der § 1693 der Reichsversicherungsordnung sehr wichtig. Nach diesem haben die Oberversicherungsämter von sich aus den Streitfall an das Reichsversicherungsamt abzugeben, wenn sie von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes abweichen wollen oder wenn es sich um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung handelt. In diesen Fällen hat das Oberversicherungsamt die Abgabe von sich aus zu vollziehen. Geschieht dies nicht, so kann der Versicherte dies veranlassen. Durch eine andere Notverordnung (14. Juni 1932) ist jedoch die Beschleunigung des Rechtsganges für den Versicherten noch weiter erschwert. In derselben heißt es: „Die Reichsregierung wird ermächtigt, im Verfahren vor den Versicherungsbehörden dem Rechtsmittelkläger bei der Einlegung der Berufung, der Revision oder des Rekurses die Entrichtung einer Gebühr mit der Wirkung aufzuerlegen, daß das Rechtsmittel nicht als eingelegt gilt, wenn die Gebühr nicht binnen einer bestimmten Frist entrichtet wird; sie kann zugleich die Verwendung der entrichteten Gebühren regeln und die in der RVO. § 80 bezeichneten Pauschalbeträge festsetzen; Entsprechendes gilt für Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens.“ Der Versicherte wird also in Zukunft bei der Einlegung eines Rechtsmittels eine Gebühr entrichten müssen. Ist er hierzu nicht in der Lage, so muß er eben darauf verzichten, sein Recht zu suchen.

Stöckelschuhe vor dem Reichsgericht.

Das Reichsgericht hat eine Entscheidung gefällt, die die Bedeutung übermäßig hoher Abläge einer Verunglückten für die Verpflanzung zu Schadenertrag wegen Unfalls betrifft.

Beim Verlassen eines Bahnhofsgebäudes stürzte eine Dame, die übermäßig hohe Abläge trug, die Treppe des Bahnsteigs hinunter und erlitt schwere Verletzungen. Sie forderte von der Reichsbahn-gesellschaft Schadenersatz. Aus dem ablehnenden Entscheid des Reichsgerichts sei folgendes angeführt:

Die Eisenbahn sei zwar verpflichtet, bei Einrichtung baulicher Anlagen auf weit verbreitete Gewohnheiten der Bevölkerung in gewissem Sinne Rücksicht zu nehmen; es kann ihr aber nicht zugemutet werden, ihre Anlagen nach der jeweils herrschenden Mode umzugestalten.

Der Klägerin lag aber die Pflicht ob, da sie sich der Gefahr der hohen Abläge bewußt sein mußte, durch vorsichtiges Gehen mit höher gehobenen Füßen oder durch die Benutzung des Treppengeländers, das ihr zur Verfügung stand, von dem sie aber keinen Gebrauch machte, die ihr bekannte Gefahr herabzusetzen. Wer sich ohne Not einer ihm bekannten Gefahr aussetzt (also in diesem Falle durch das Tragen übermäßig hoher, das sichere Gehen beeinträchtigender Stöckelschuhe!), handelt schuldhaft!

Wenn auch nicht zu erwarten ist, daß dieses Reichsgerichtsurteil die unnatürliche Mode der übertrieben hohen Damenschuhabläge beseitigen wird, so wird doch die möglichst weite Verbreitung des Urteils hoffentlich dafür sorgen, daß die, die solche Schuhe tragen, in Zukunft, besonders auf Treppen und abschüssigen Wegen, mit ganz besonderer Vorsicht gehen.

Streiks und Lohnbewegungen.

Auf Grund der neuen Notverordnungen besteht die Möglichkeit, daß auch in unferen Berufen die Unternehmer davon Gebrauch machen, um besondere Vorteile durch Lohnsenkung und Einstellungsprämie zu erhalten.

Der Hauptvorstand. A. Blume.

Lebervaren.

Bestet Magdeburg-Halle. Durch Vereinbarung vor dem Schlichtungsausschuß wurde der Lohn für die Zeit vom 5. September 1932 bis zum 31. Januar 1933 auf 73 Pf. festgesetzt.

Heidelberg-Kuppenheim. Durch Vereinbarung beträgt der Lohn in Klasse II 68 Pf. Das Abkommen hat Gültigkeit vom 1. September 1932 bis zum 31. Dezember 1932.

Tapezierer.

Berlin. Mit dem Verband der Ledermöbel- und Mattenfabrikanten wurde vereinbart, daß der Tarifmindestlohn ab 1. September 1932 1,03 M. beträgt.

Stettin. Nachdem ein Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses kein Ergebnis zeitigte, wurde vor dem Schlichter verhandelt und die Vereinbarung getroffen, daß ab 1. September 1932 bis 1. Dezember der Lohn 85 Pf. beträgt.

Treibriemer.

Hamburg. Vor dem tariflichen Schiedsgericht wurde der Lohn für die Zeit vom 17. August 1932 bis zum 31. Dezember 1932 auf 89 Pf. festgesetzt.

Pinneberg. Für die Firma Behrens wurde der Lohn auf 85 Pf. ausschließlich 4 Pf. Kopfzulage bis zum 31. Dezember 1932 festgesetzt.

Handwerksattler.

Görlitz. Für die Zeit vom 29. August 1932 bis zum 31. März 1933 wurde der Lohn mit der Innung auf 66 Pf. festgelegt.

Jahresbranche.

Zeitz. Der Lohn für die Kinderwagenindustrie beträgt vom 28. August 1932 bis zum 31. Dezember 1932 67 Pf.

Streik in Görlitz und Niesky.

In der niederschlesischen Metallindustrie ist ein Streik ausgebrochen. Die Löhne sollten gesenkt werden und für einen diesbezüglichen Schiedsspruch stimmten nur wenig Arbeitnehmer. Wir sind beteiligt in der Fabrik Christoph u. Umnack in Niesky und der Waggonfabrik Görlitz.

Der deutsche Arbeitsmarkt in der zweiten Augusthälfte.

Nach dem Bericht der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung waren am 31. August 1932 bei den Arbeitsämtern rund 5 225 000 Arbeitslose gemeldet. Das sind ungefähr 158 000 weniger, als am 15. August d. J. gezählt worden sind.

Fredika-Kurse.

Zum Zwecke erfolgreicher Völkerverständigung und des Ausbaus persönlicher Freundschaften mit Gleichgesinnten beginnen jetzt wieder englische, französische und spanische Kurse für Anfänger nach der „Direkten Methode“.

unterstützen den Unterricht. Schon nach 25 Abenden zu je zwei Stunden einmal wöchentlich beginnen die Teilnehmer Gehabtes frei zu sprechen.

„Der Pionier“, das dreisprachige Organ der Vereinigung, bringt interessante Fragen auf internationalem Gebiet und berichtet über das Wirken in 28 Ländern und 216 Städten, in denen die Fredika vertreten ist.

Anmeldungen sollten ebefrens eingereicht werden an die Geschäftsstelle der Fredika (Freunde der Internationalen Kleinarbeit), Genosse W. Floerke, Berlin SW 19, Kurstraße 32 III, Telefon: Mertur 2196.

Berichte aus den Verwaltungenstellen

Stettin. Vollversammlung am 26. August 1932. Der zweite Vorsitzende unseres Verbandes, Kollege A. Blume, Berlin, gab einen ausführlichen Bericht über den Verbandstag in Stuttgart.

„Die am 26. August 1932 tagende Mitgliederversammlung der Ortsverwaltung Stettin nimmt den Bericht des Kollegen Blume vom Verbandstag in Stuttgart entgegen und erklärt sich mit den Beschlüssen desselben einverstanden.“

Zum 2. Tagesordnungspunkt gibt Kollege Vappan den Bericht der Lohnkommission der Tapezierer. Nachdem die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß gescheitert war, wurde folgender Schiedsspruch gefällt:

Kollegen bis 1 Jahr nach beendeter Lehrzeit 54 Pf. Kollegen bis 3 Jahre nach beendeter Lehrzeit 75 Pf. Ältere Kollegen 90 Pf. Näherinnen 45 u. 55 Pf.

Zum 3. Punkt gibt Kollege Vappan bekannt, daß die alte Liste der Schöffen und Geschworenen von ihm für das nächste Jahr wieder in Vorschlag gebracht worden ist.

Stuttgart. Mitgliederversammlung vom 26. August 1932. Kollege König berichtet in zweistündigen Ausführungen über den Verlauf des Verbandstages, der seit 43 Jahren erstmals in Stuttgart stattfand.

Was an Beschlüssen gefaßt wurde, war zwangsläufig. Der Verband mußte sich der durch die furchtbare Wirtschaftskrise entstandenen Situation anpassen.

Das Referat Tarnows gestaltete sich für die Delegierten zu einer ausschlußreichen Instruktionssunde. Den Mitgliedern ist zu empfehlen, daselbst in der Verbandszeitung eingehend nachzulesen.

Jetzt erst recht gilt es, dem Verband die Treue zu bewahren, um seine Schlagkraft aufrechtzuerhalten.

An den beifällig aufgenommenen Bericht schloß sich eine lebhafteste Debatte an. Es beteiligten sich daran die Kollegen Dehler, Strohofer, Beutlich, Gadenheimer, Schneider und Rafooski.

Als Kandidat für den erweiterten Vorstand wurde Kollege Schindler einstimmig aufgestellt.

E. Schindler.

Verbandsnachrichten

(Bekanntmachungen des Vorstandes und der Ortsverwaltungen)

Vom 12. September bis zum 18. September ist der 36. Wochenbeitrag für das Jahr 1931 fällig. Pünktliche Beitragszahlung erhöht die Kampfkraft des Verbandes.

Verammlungskalender

Celzig. Jugendabteilung. Nach längerer Pause, die durch die politischen Wahlen und andere Umstände bedingt war, veranstalten wir wieder regelmäßige Zusammenkünfte.

Die Jugendleitung.

Nürnberg. Allen Mitgliedern zur Kenntnis, daß am Sonntag, dem 24. September, abends 7 Uhr, im kleinen Saal und Café des Gartenstadtbüchereibauses die Ehrung der diesjährigen Verbandsjubilarer stattfindet.

Die Verwaltung.

Zeitz. Unsere nächste Mitgliederversammlung findet am Freitag, dem 7. Oktober im Lokal Feinsteller bei folgender Tagesordnung statt: 1. Bericht von der Bezirkskonferenz.

Sterbefaßel.

Gestorben sind: Dresden. Der invalide Sattler, Kollege Hermann Haufmann, im Alter von 73 Jahren.